

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-058**

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

**Bericht****Ignazio Corrao****A8-0405/2017**

Strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2016)0826 – C8-0534/2016 – 2016/0414(COD))

---

**Änderungsantrag 1****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Geldwäsche und die damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme auf Ebene der Union, die der Integrität, der Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors schaden und die innere Sicherheit und den Binnenmarkt der Union gefährden. Um diese Probleme zu bewältigen und **zugleich** die Anwendung der Richtlinie 2015/849/EU<sup>34</sup> zu stärken, zielt die vorliegende Richtlinie auf die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ab und ermöglicht eine **bessere** grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.

*Geänderter Text*

(1) Geldwäsche und die damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme auf Ebene der Union, die der Integrität, der Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors schaden und die innere Sicherheit und den Binnenmarkt der Union, **die öffentliche Sicherheit und die individuelle Sicherheit der Unionsbürger** gefährden. Um diese **wachsenden** Probleme zu bewältigen und die Anwendung der Richtlinie **(EU) 2015/849<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates zu ergänzen und** zu stärken, zielt die vorliegende Richtlinie auf die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ab und ermöglicht eine **wirkungsvollere und schnellere** grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden **auf nationaler Ebene und Unionsebene und**

*mit den einschlägigen EU-Agenturen, wodurch der Austausch von Informationen verbessert wird und diejenigen, die den Terrorismus fördern, identifiziert werden können.*

---

<sup>34</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Maßnahmen, die nur auf nationaler oder selbst auf Unionsebene erlassen **würden**, ohne die grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit einzubeziehen, **hätten** nur sehr begrenzte Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen der internationalen Gremien ergriffenen Maßnahmen vereinbar und mindestens so streng wie diese sein.

#### *Geänderter Text*

(2) Maßnahmen, die nur auf nationaler oder selbst auf Unionsebene erlassen **werden**, ohne die grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit einzubeziehen, **haben** nur sehr begrenzte Wirkung. ***Der derzeitige Rechtsrahmen der Union ist weder umfassend noch ausreichend kohärent, um in vollem Umfang wirksam zu sein. Auch wenn die Geldwäsche auf Ebene der Mitgliedstaaten unter Strafe steht, bestehen noch erhebliche Unterschiede im Hinblick darauf, was als Geldwäsche und was als Vortaten anzusehen ist, sowie in Bezug auf die Höhe des Strafmaßes. Solche Unterschiede zwischen den Rechtsrahmen der einzelnen Mitgliedstaaten können von Kriminellen und Terroristen ausgenutzt werden, um ihre Finanztransaktionen in Mitgliedstaaten zu tätigen, in denen die***

**Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche aus ihrer Sicht am schwächsten sind.** Aus diesem Grund sollten die von der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen der internationalen Gremien ergriffenen Maßnahmen vereinbar und mindestens so streng wie diese sein. **Auf diese Weise würde ein konsolidierter Rechtsrahmen auf Unionsebene entstehen, der es ermöglicht, wirksamer gegen die Terrorismusfinanzierung vorzugehen und die Bedrohung durch Terrororganisationen zu verringern, indem diesen die Finanzierung ihrer Aktivitäten erschwert wird.**

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Insbesondere sollten die** Maßnahmen der Union **auch weiterhin den** Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und **den Instrumenten** anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind, **Rechnung tragen.** Die einschlägigen Rechtsakte der Union sollten **gegebenenfalls** weiter an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom Februar 2012 (im Folgenden „überarbeitete FATF-Empfehlungen“) angeglichen werden. Als Unterzeichnerin der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) sollte die Union die Anforderungen dieser Konvention in ihre Rechtsordnung umsetzen.

##### *Geänderter Text*

(3) **Die** Maßnahmen der Union **sollten über die** Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und **die Instrumente** anderer internationaler **Organisationen und** Gremien **hinausgehen**, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind. **Die Kommission sollte die Wirksamkeit der von der FATF vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche im Allgemeinen selbst bewerten. Die FATF sollte die bestehenden Standards überarbeiten, ihre eigene Leistung beurteilen und für eine Regionalvertretung, Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit sowie für eine bessere Nutzung des Informationsaustauschs im Finanzbereich sorgen.** Die einschlägigen Rechtsakte der Union sollten weiter an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom

Februar 2012 (im Folgenden „überarbeitete FATF-Empfehlungen“) angeglichen werden. Als Unterzeichnerin der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) sollte die Union die Anforderungen dieser Konvention **umgehend** in ihre Rechtsordnung umsetzen. **Die Mitgliedstaaten, die die Konvention bereits unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, sollten dies unabhängig von Unionsmaßnahmen in diesem Bereich unverzüglich nachholen.**

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Der Rahmenbeschluss 2001/500/JI<sup>35</sup> des Rates enthält Bestimmungen über die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand. Dieser Rahmenbeschluss ist jedoch nicht umfassend genug, und die derzeitige strafrechtliche Ahndung der Geldwäsche ist nicht schlüssig genug, um die Geldwäsche in der gesamten Union wirksam zu bekämpfen, woraus Durchsetzungslücken und Hindernisse bei der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten resultieren.

---

<sup>35</sup> Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und

#### *Geänderter Text*

(4) Der Rahmenbeschluss 2001/500/JI<sup>2</sup> des Rates enthält Bestimmungen über die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand. Dieser Rahmenbeschluss ist jedoch nicht umfassend genug, und die derzeitige strafrechtliche Ahndung der Geldwäsche ist nicht schlüssig genug, um die Geldwäsche in der gesamten Union wirksam zu bekämpfen, woraus Durchsetzungslücken und Hindernisse bei der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten resultieren. **Ein Beispiel für eine solche Durchsetzungslücke ist die Zunahme der Cyberkriminalität im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Geldwäsche und mit der Verwendung elektronischen Geldes, wie es sie in der Vergangenheit kaum gab.**

---

<sup>2</sup> Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Definition der kriminellen Tätigkeiten, die Vortaten für Geldwäsche darstellen, sollte in allen Mitgliedstaaten hinreichend einheitlich sein. Die Mitgliedstaaten sollten innerhalb jeder der von der FATF festgelegten Kategorien eine Reihe von Straftaten erfassen. Wenn Kategorien von Straftaten wie Terrorismus oder Umweltkriminalität im Unionsrecht festgelegt sind, wird in dieser Richtlinie auf die entsprechenden Rechtsvorschriften verwiesen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Wäsche von Erträgen aus der Terrorismusfinanzierung und illegalem Artenhandel in den Mitgliedstaaten strafbar ist. Können die Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht andere Sanktionen als strafrechtliche Sanktionen vorsehen, sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, diese Fälle als Vortaten für die Zwecke dieser Richtlinie zu **bestimmen**.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Definition der kriminellen Tätigkeiten, die Vortaten für Geldwäsche darstellen, sollte in allen Mitgliedstaaten hinreichend **weit gefasst und** einheitlich sein. Die Mitgliedstaaten sollten **dafür sorgen, dass unter die Definition des Straftatbestands der Geldwäsche alle Straftaten fallen, die mit Freiheitsstrafe in einer in dieser Richtlinie festgelegten Höhe geahndet werden. Sofern die Anwendung dieser Mindest- und Höchststrafmaße nicht bereits dafür sorgt, sollten die Mitgliedstaaten** innerhalb jeder der von der FATF festgelegten Kategorien eine Reihe von Straftaten erfassen, **darunter Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Steuervermeidung sowie jedwedes betrügerische Verhalten, das mit der Verschleierung von Einkünften oder Gewinnen einhergeht.** Wenn Kategorien von Straftaten wie Terrorismus oder Umweltkriminalität im Unionsrecht festgelegt sind, wird in dieser Richtlinie auf die entsprechenden Rechtsvorschriften verwiesen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Wäsche von Erträgen aus der Terrorismusfinanzierung und illegalem Artenhandel in den Mitgliedstaaten strafbar ist. **Jede Art der strafbaren Beteiligung an der Begehung einer Vortat oder einer Tätigkeit im Zusammenhang mit Geldwäsche – wie die Beteiligung an einer Straftat, Zusammenschlüsse oder Verabredungen zur Begehung einer Straftat, der Versuch einer Straftat, die Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausübung einer solchen Tat oder die Erleichterung ihrer Ausführung – sollte**

***für die Zwecke dieser Richtlinie als kriminelle Tätigkeit betrachtet werden.***

Können die Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht andere Sanktionen als strafrechtliche Sanktionen vorsehen, sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, diese Fälle als Vortaten für die Zwecke dieser Richtlinie zu ***behandeln.***

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet illegaler Handel mit gestohlenen und sonstigen Waren unter anderem illegalen Handel mit Rohöl, Waffen, Betäubungsmitteln, Tabak und Tabakerzeugnissen, Edelmetallen und Mineralien, Kulturgütern und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie mit Elfenbein und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.***

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern sollten im Einklang mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen von der Definition des Begriffs „kriminelle Tätigkeit“ erfasst werden. Da verschiedene Steuerstraftaten in jedem Mitgliedstaat eine kriminelle Tätigkeit darstellen können, die durch die in dieser Richtlinie genannten Sanktionen

(6) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern sollten im Einklang mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen von der Definition des Begriffs „kriminelle Tätigkeit“ erfasst werden. Da verschiedene Steuerstraftaten in jedem Mitgliedstaat eine kriminelle Tätigkeit darstellen können, die durch die in dieser Richtlinie genannten Sanktionen

geahndet **werden**, können die Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht unterschiedlich ausfallen. Es wird **jedoch** keine Harmonisierung der Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht der Mitgliedstaaten angestrebt.

geahndet **wird**, können die Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht unterschiedlich ausfallen. Es wird **zwar** keine Harmonisierung der Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht der Mitgliedstaaten angestrebt, **unterschiedliche Definitionen von Steuerstraftaten sollten aber der internationalen Zusammenarbeit bei Strafverfahren in Geldwäscheangelegenheiten nicht im Wege stehen.**

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Diese Richtlinie sollte keine Anwendung auf Geldwäsche im Zusammenhang mit Erträgen aus Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union finden, da eine solche Handlung unter besondere Vorschriften der Richtlinie 2017/XX/EU<sup>3</sup> fällt. Im Einklang mit Artikel 325 Absatz 2 AEUV **ergreifen** die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2017/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union **gerichteten** Betrug (ABl. L X

#### *Geänderter Text*

(7) Diese Richtlinie sollte keine Anwendung auf Geldwäsche im Zusammenhang mit Erträgen aus Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union finden, da eine solche Handlung unter besondere Vorschriften der Richtlinie 2017/XX/EU<sup>3</sup> fällt. **Die Mitgliedstaaten sollten jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, die vorliegende Richtlinie und die Richtlinie 2017/XX/EU im Wege einer einzigen umfassenden Regelung auf nationaler Ebene umzusetzen.** Im Einklang mit Artikel 325 Absatz 2 AEUV **müssen** die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, die gleichen Maßnahmen **ergreifen**, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2017/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union **gerichteten** Betrug (ABl. L X

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Betrifft die Geldwäsche nicht den bloßen Besitz oder die Verwendung, sondern auch den Transfer *oder* die Verheimlichung oder Verschleierung von Vermögensgegenständen über das Finanzsystem und hat sie weitere Schäden als die durch die Vortat bereits verursachten Schäden zur Folge, indem sie beispielsweise die Integrität des Finanzsystems beschädigt, ***sollte diese Tätigkeit gesondert geahndet werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Handlung auch dann strafbar ist, wenn sie vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, die jenen Vermögensgegenständen zugrunde liegt, begangen wurde (so genannte Eigengeldwäsche).***

#### *Geänderter Text*

(8) ***Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass bestimmte Arten der Geldwäsche auch dann strafbar sind, wenn sie vom Urheber der kriminellen Handlung, mit der die Vermögensgegenstände erlangt wurden, begangen wurden (Eigengeldwäsche).*** Betrifft die Geldwäsche ***in einem solchen Fall*** nicht den bloßen Besitz oder die Verwendung, sondern auch den Transfer, ***den Umtausch***, die Verheimlichung oder ***die*** Verschleierung von Vermögensgegenständen über das Finanzsystem und hat sie weitere Schäden als die durch die Vortat bereits verursachten Schäden zur Folge, indem sie beispielsweise die Integrität des Finanzsystems ***dadurch*** beschädigt, ***dass Erträge aus kriminellen Tätigkeiten in Verkehr gebracht werden und dadurch deren illegale Herkunft verschleiert wird, dann sollten auch diese Tätigkeiten geahndet werden.***

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Damit die *Einstufung* der Geldwäsche ***als Straftatbestand ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist, sollte es nicht erforderlich sein, die Besonderheiten der den Vermögenswerten zugrunde liegenden Straftat festzustellen***, und schon

#### *Geänderter Text*

(9) Damit die ***Bekämpfung*** der Geldwäsche ***durch strafrechtliche Maßnahmen wirksam ist, sollte eine Verurteilung möglich sein, ohne dass es erforderlich wäre, genau zu bestimmen, welche Vortat den Vermögenswerten zugrunde liegt***, und schon gar nicht sollte



gar nicht sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte auch nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde, ***sofern es sich dabei um einen Straftatbestand in diesem Mitgliedstaat oder Drittland handelt. Die Mitgliedstaaten können als Voraussetzung festlegen, dass die Vortat auch nach ihrem nationalen Recht strafbar wäre, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wäre.***

eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte ***vorbehaltlich der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen*** auch nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Aus Gründen der Gerechtigkeit sollten Personen, die einer Straftat im Sinne dieser Richtlinie beschuldigt werden, Gelegenheit erhalten, ihre Argumente darzulegen und den gegen sie erhobenen Vorwürfen entgegenzutreten, und Zugang zu den gegen sie vorgebrachten Aussagen und Beweismitteln erhalten. Fälle im Zusammenhang mit Terrorismus und Terrorismusfinanzierung sind zwar schwerwiegend, es ist aber aus höherrangigen Gründen geboten, eine Person, gegen die voraussichtlich Zwangsmaßnahmen durch den Mitgliedstaat verhängt werden, über die wesentlichen Punkte des Tatvorwurfs zu informieren, damit sie ihrem Verteidiger oder Fachanwalt wirksame Weisungen erteilen kann. Diese Richtlinie sollte zudem mit dem Grundsatz der Waffengleichheit zwischen den Parteien im Einklang stehen.***

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9b) Es obliegt den zuständigen Justizbehörden, in konkreten und objektiven Situationen zu entscheiden, ob mehrere gleichzeitig begangene Straftaten oder eine einzelne Tat vorliegen.**

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(10) Ziel dieser Richtlinie ist, **die** Geldwäsche unter Strafe zu stellen, wenn sie vorsätzlich begangen wird. Vorsatz und Wissen können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zur Geldwäsche zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten können zum Beispiel vorsehen, dass rücksichtslos oder grob fahrlässig begangene Geldwäsche einen Straftatbestand darstellt.

(10) Ziel dieser Richtlinie ist, Geldwäsche unter Strafe zu stellen, wenn sie vorsätzlich **und in dem Wissen** begangen wird, **dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen**. Vorsatz und Wissen können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. **In jedem Fall sollten bei der Prüfung, ob die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen und ob die beschuldigte Person dies wusste, die besonderen Umstände des Falls berücksichtigt werden, wie etwa der Umstand, dass der Wert der Vermögensgegenstände nicht im Verhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der beschuldigten Person steht und dass kriminelle Tätigkeiten und der Erwerb von Eigentum im selben Zeitrahmen stattgefunden haben**. Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zur Geldwäsche zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten können zum Beispiel vorsehen, dass rücksichtslos oder grob fahrlässig begangene Geldwäsche einen Straftatbestand darstellt.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Unternehmen, Trusts und anderen Konstrukten müssen in offenen Datenformaten veröffentlicht werden, um zu verhindern, dass anonyme Briefkastengesellschaften oder vergleichbare juristische Personen für Geldwäsche zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten genutzt werden.***

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten begangen werden. Wird die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates<sup>37</sup> begangen oder hat der Täter seine berufliche Stellung zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände vorsehen.

(11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Sanktionen in welcher Höhe mindestens zu verhängen sind, wenn die in dieser Richtlinie definierten Straftaten begangen werden. Wird die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI<sup>4</sup> des Rates begangen oder hat der Täter seine berufliche Stellung zur Ermöglichung der Geldwäsche missbraucht ***oder stammen das gewaschene Geld oder die gewaschenen Vermögensgegenstände aus terroristischen Aktivitäten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4a</sup> oder ist der Straftäter eine politisch exponierte Person im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849***, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in

ihrem Rechtssystem geltenden einschlägigen Vorschriften eine Regelung für erschwerende Umstände vorsehen.

---

<sup>37</sup> Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

---

<sup>4</sup> Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

<sup>4a</sup> **Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).**

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11a) Die Union und die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen rechtlichen Maßnahmen vorsehen, mit denen Hinweisgeber geschützt werden, die Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche, auch in Drittländern, weiterleiten.**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) In Anbetracht der Mobilität der Täter und der Erträge aus kriminellen Tätigkeiten sowie der komplexen grenzüberschreitenden Ermittlungen, die zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind, sollten alle

(12) In Anbetracht der Mobilität der Täter und der Erträge aus kriminellen Tätigkeiten sowie der komplexen grenzüberschreitenden Ermittlungen, die zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind, sollten alle Mitgliedstaaten ihre gerichtliche

Mitgliedstaaten ihre gerichtliche Zuständigkeit begründen, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, diese Tätigkeiten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten dabei sicherstellen, dass sich ihre gerichtliche Zuständigkeit auch auf die Fälle erstreckt, in denen eine Straftat mittels einer Informations- und Kommunikationstechnologie von ihrem Hoheitsgebiet aus begangen wird, unabhängig davon, ob sich die Technologie in ihrem Hoheitsgebiet befindet.

Zuständigkeit begründen, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, diese Tätigkeiten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten dabei sicherstellen, dass sich ihre gerichtliche Zuständigkeit auch auf die Fälle erstreckt, in denen eine Straftat mittels einer Informations- und Kommunikationstechnologie von ihrem Hoheitsgebiet aus begangen wird, unabhängig davon, ob sich die Technologie in ihrem Hoheitsgebiet befindet. ***Um im Zusammenhang mit Straftatbeständen der Geldwäsche den Erfolg der Ermittlungen und der Strafverfolgung sicherzustellen, sollten die für die Ermittlung oder die Strafverfolgung zuständigen Personen wirksame und verbesserte Ermittlungsinstrumente verwenden, etwa die Instrumente, die bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten zum Einsatz kommen. Diese Instrumente sollten auf die neusten Entwicklungen in den Bereichen Cyberkriminalität und Geldwäsche zugeschnitten sein, darunter Geldwäsche unter Verwendung von Bitcoins, Kryptowährungen und Angriffen durch Ransomware. Der Einsatz dieser Instrumente im Einklang mit dem nationalen Recht sollte gezielt erfolgen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Art und Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung tragen und unter Einhaltung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass das Personal angemessen geschult wird. Ferner erfordert der grenzüberschreitende Charakter der Geldwäsche eine entschlossene koordinierte Reaktion und Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit und zwischen den zuständigen Agenturen und Einrichtungen der Union – einschließlich Eurojust und Europol – bei der Bekämpfung der Geldwäsche. Zu diesem Zweck sollten die verfügbaren Instrumente und Ressourcen für die***

*Zusammenarbeit, wie etwa gemeinsame Ermittlungsgruppen und von Eurojust unterstützte Koordinierungssitzungen, wirksam genutzt werden. Da der globale Charakter der Geldwäsche internationale Maßnahmen erfordert, müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittstaaten verstärken.*

## **Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(12a) Die nachhaltige Entwicklung wird nach wie vor durch Geldwäsche, Korruption, illegale Kapitalströme sowie Steuerhinterziehung und -vermeidung beeinträchtigt, die sich besonders stark auf die Entwicklungsländer auswirken und deren Zukunft ernsthaft gefährden. Die Union, die Mitgliedstaaten und die Drittländer stehen gemeinsam in der Pflicht, die Maßnahmen zur Bekämpfung dieser negativen und schädlichen Praktiken besser zu koordinieren und sie an ihren Entwicklungsstrategien und -maßnahmen auszurichten.*

## **Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 12 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(12b) Die für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie durch die Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden sollten ungeachtet ihrer Art oder Stellung zur Zusammenarbeit und zum Austausch von vertraulichen Informationen imstande sein. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden*

***über eine geeignete Rechtsgrundlage für den Austausch vertraulicher Informationen verfügen und im Einklang mit den in diesem Bereich geltenden internationalen Standards so umfassend wie möglich zusammenarbeiten. Steuerinformationen, die auch Register der wirtschaftlichen Eigentümer umfassen, sollten die Grundlage des automatischen Informationsaustauschs zwischen Steuerbehörden und anderen einschlägigen staatlichen Regulierungs- und Durchsetzungsbehörden bilden.***

## **Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 12 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12c) Der Grundsatz des Berufsgeheimnisses sowie das Recht auf Schutz der Privatsphäre und das Recht auf ein faires Verfahren dürfen nicht dadurch beeinträchtigt oder verletzt werden, dass auf Verdacht Daten oder Informationen über gewöhnliche Transaktionen erhoben und übermittelt werden, die der Privatsphäre einer Person zuzurechnen sind.***

## **Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundsätzen nach Artikel 2 EUV, den Grundrechten und -freiheiten und den Grundsätzen insbesondere gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auch denen in Titel II, III, V und VI, die unter anderem die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und***

*der Verhältnismäßigkeit von Straftaten und Strafen umfassen, zu denen auch die Forderung nach Genauigkeit, Klarheit und Vorhersehbarkeit im Strafrecht, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und die Unschuldsvermutung sowie die Rechte verdächtiger und beschuldigter Personen auf Rechtsbeistand, das Recht, sich nicht selbst zu belasten, und das Recht auf ein faires Verfahren gehören. Diese Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden, wobei auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und andere völkerrechtliche Menschenrechtsverpflichtungen zu berücksichtigen sind.*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Terrorismus, einschließlich der in der Richtlinie 2017/XX/EU<sup>40</sup> genannten Straftaten;

##### *Geänderter Text*

b) Terrorismus, einschließlich der in der Richtlinie (EU) 2017/541 genannten **entschädigenden** Straftaten;

---

<sup>40</sup> *Richtlinie 2017/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L X vom XX.XX.2017, S. X).*



## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe h a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern gemäß nationalem Recht;**

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe v

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

v) alle Straftaten, **einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern entsprechend der Definitionen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten**, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung **von mindestens** mehr als sechs Monaten belegt werden können;

v) alle **anderen** Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung **im Mindestmaß von** mehr als sechs Monaten belegt werden können;

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der

a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der

Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, **damit** diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;

Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, **auch wenn** diese **Unterstützung lediglich in dem Versuch geleistet wird**, den Rechtsfolgen ihrer Tat **zu** entgehen;

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.

#### *Geänderter Text*

c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme **oder der Verwendung** dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**1a. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Absatz 1 genannten Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn**

**a) der Täter den Verdacht hatte oder ihm bekannt hätte sein müssen, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, und**

**b) der Täter eine vertragliche Beziehung zu und eine Verantwortung gegenüber einem Verpflichteten im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 hat oder ein**

*solcher Verpflichteter ist.*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

2. Damit ein in *Absatz* 1 genannter Straftatbestand unter Strafe gestellt werden kann, ist es nicht erforderlich, dass Folgendes festgestellt wird:

*Geänderter Text*

2. Damit ein in **den Absätzen 1 und 1a** genannter Straftatbestand unter Strafe gestellt werden kann, ist es nicht erforderlich, dass Folgendes festgestellt wird:

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen der kriminellen Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt;

*Geänderter Text*

a) eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen der kriminellen Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, **wenn eine Justizbehörde ohne vernünftigen Zweifel und anhand besonderer Umstände und aller verfügbaren Beweise zu der Überzeugung gelangt, dass die Vermögensgegenstände aus Tätigkeiten krimineller Natur stammen;**

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) die Identität des Urhebers der kriminellen Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, **oder andere Umstände im Zusammenhang mit dieser kriminellen Tätigkeit;**

*Geänderter Text*

b) die Identität des Urhebers der kriminellen Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt;

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) alle Sachverhalte oder Umstände in Verbindung mit der kriminellen Tätigkeit, wenn festgestellt wurde, dass die Vermögensgegenstände aus einer solchen Tätigkeit stammen;***

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) der Umstand, ob die kriminelle Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes ausgeübt wurde, wenn die betreffende Handlung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats oder ***Drittlandes, in dem sie begangen wurde, eine Straftat darstellt und nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der diesen Artikel durchführt oder anwendet, eine Straftat darstellen würde, wäre sie dort begangen worden.***

c) der Umstand, ob die kriminelle Tätigkeit, die den Vermögensgegenständen zugrunde liegt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes ausgeübt wurde, wenn die betreffende Handlung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, ***der diesen Artikel durchführt oder anwendet, eine kriminelle Tätigkeit darstellt, wäre sie dort begangen worden. Die Mitgliedstaaten können ferner festlegen, dass die betreffende Handlung als Straftat nach nationalem Recht des anderen Mitgliedstaats oder des Drittlandes behandelt wird, in dem die Handlung begangen wurde, außer in folgenden Fällen:***

***– Die betreffende Handlung stellte eine der Straftaten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis ha und l bis n dar.***

***– Das Drittland wurde von der Kommission als „Drittland mit hohem Risiko“ im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft.***

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten **zumindest in schweren Fällen** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **vier** Jahren geahndet werden.

#### *Geänderter Text*

2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **fünf** Jahren geahndet werden.

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**2a. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren geahndet werden, wenn einer der erschwerenden Umstände gemäß Artikel 6 vorliegt.**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**2b. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 4 genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden.**

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 c (neu)

**2c. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass gegen natürliche Personen, die für Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 verantwortlich sind – auch wenn diese natürlichen Personen durch eine juristische Person gehandelt haben –, auch zusätzliche Strafen verhängt werden können, beispielsweise:**

- a) ein vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot, Aufträge öffentlicher Einrichtungen zu erhalten;**
- b) ein zeitweises Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit;**
- c) bei einer endgültigen Verurteilung ein langfristiges Verbot, für gewählte Ämter zu kandidieren und Beamtenpositionen einzunehmen, wobei unter „langfristig“ der Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Mandaten bzw. mindestens zehn Jahre zu verstehen ist.**

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a**

a) die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI<sup>1</sup> begangen wurde **oder**

a) die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI begangen wurde;

---

<sup>1</sup> **Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).**

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) die gewaschenen Vermögensgegenstände aus einer Straftat nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f bis m stammen oder die Geldwäsche dazu dient, derlei Straftaten zu finanzieren;**

### **Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ab) die Straftat vollständig oder teilweise auf dem Hoheitsgebiet eines von der Union gelisteten nicht kooperativen Landes oder Gebiets oder mithilfe eines informellen Valutatransfersystems, von Inhaberaktien, virtuellen Währungen oder Bargeldkurieren begangen wurde;**

### **Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ac) es sich bei dem Täter um eine politisch exponierte Person im Sinne der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen handelt, mit denen Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt wird, oder**

### **Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) der Täter eine vertragliche Beziehung zu und eine Verantwortung gegenüber einem Verpflichteten hat oder ein Verpflichteter im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2015/849/EU ist und die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat.

*Geänderter Text*

b) der Täter eine vertragliche Beziehung zu und eine Verantwortung gegenüber einem Verpflichteten hat oder ein Verpflichteter im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie **(EU)** 2015/849 ist und die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat, **oder**

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) das gewaschene Geld oder die gewaschenen Vermögensgegenstände einen Wert von mindestens 500 000 EUR haben.**

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 3 und 4 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 3 und 4 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten **oder zugunsten anderer natürlicher oder juristischer Personen** von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2**



*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 und 4 zugunsten **der juristischen Person** durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 und 4 **zu ihren Gunsten oder** zugunsten **anderer natürlicher oder juristischer Personen** durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

### **Änderungsantrag 45**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass gegen eine juristische Person, die für eine Straftat nach Artikel 6 verantwortlich gemacht wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen und Geldbußen gehören und die andere Sanktionen einschließen können, beispielsweise:

*Geänderter Text*

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass gegen eine juristische Person, die für eine Straftat nach Artikel 7 verantwortlich gemacht wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen und Geldbußen gehören und die andere Sanktionen einschließen können, beispielsweise:

### **Änderungsantrag 46**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

1) Ausschluss dieser juristischen Person von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,

*Geänderter Text*

1) Ausschluss dieser juristischen Person von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen, **einschließlich Unionsprogrammen oder -mitteln,**

## **Änderungsantrag 47**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a) ein zeitweiliges oder dauerhaftes Verbot für diese juristische Person, Aufträge von öffentlichen Einrichtungen zu erhalten,**

## **Änderungsantrag 48**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 8a**

***Einziehung von Vermögensgegenständen und Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten***

**1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle aus kriminellen Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie stammenden Vermögensgegenstände und Erträge sowie die Tatwerkzeuge, die bei der Begehung dieser Straftaten verwendet wurden oder werden sollen, gemäß der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> eingezogen werden.**

**2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle aus kriminellen Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie stammenden Vermögensgegenstände und Erträge sowie die Tatwerkzeuge, die bei der Begehung dieser Straftaten verwendet wurden oder werden sollen, ohne endgültige strafrechtliche Verurteilung eingezogen werden, wenn der Fall aufgrund des Todes des Angeklagten eingestellt wurde.**

**3. Dieser Artikel gilt unabhängig davon, ob die Straftat der Geldwäsche oder die Vortat von einer natürlichen oder von einer juristischen Person begangen**

wurde.

**4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen, die aus in der vorliegenden Richtlinie genannten Straftaten stammen, und Tatwerkzeugen, die bei der Begehung dieser Straftaten oder bei einem Beitrag zu deren Begehung verwendet wurden oder werden sollten, zusammengearbeitet wird, und können sich, soweit erforderlich, für eine schnelle und wirksame Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 an Eurojust und Europol wenden.**

*<sup>1a</sup> Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014).*

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) es sich bei dem Straftäter um einen seiner Staatsangehörigen handelt.

*Geänderter Text*

b) es sich bei dem Straftäter um einen seiner Staatsangehörigen **oder eine Person, deren gewöhnlicher Aufenthalt in diesem Staat liegt**, handelt **oder**

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person begangen wird.**

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, eine weitere gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach den Artikeln 3 und 4, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn**

**entfällt**

**a) der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters in seinem Hoheitsgebiet liegt,**

**b) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird.**

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Fällt eine Straftat nach den Artikeln 3 und 4 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten und kann jeder dieser Staaten auf der Grundlage desselben Sachverhalts die Strafverfolgung übernehmen, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, welcher von ihnen die Strafverfolgung gegen den Täter vornimmt, um das Verfahren auf einen Mitgliedstaat zu konzentrieren. Dabei werden die nachstehenden Faktoren in der aufgeführten Rangordnung berücksichtigt:**

**a) das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde,**

**b) die Staatsangehörigkeit oder der**

*Wohnsitz des Täters,*

*c) das Ursprungsland der Opfer,*

*d) das Hoheitsgebiet, in dem der Straftäter aufgegriffen wurde.*

*Die Mitgliedstaaten können sich an Eurojust wenden, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Justizbehörden und die Koordinierung ihrer Maßnahmen zu erleichtern.*

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Ermittlungsinstrumente

Ermittlungsinstrumente **und  
Zusammenarbeit**

### **Änderungsantrag 54**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

**1.** Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, **ausreichend Personal und angemessene gezielte Schulungsmaßnahmen, Ressourcen und technologische Kapazitäten**, wie sie beispielsweise zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen. **Diese Instrumente und Schulungen sind auf die neusten Entwicklungen im Bereich Cyberkriminalität und Geldwäsche zugeschnitten.**

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Datenaustausch und die Zusammenarbeit in der Union zu verbessern, die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu steigern und gleichzeitig eine bessere Koordinierung zwischen ihnen und den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sicherzustellen, damit Geldwäsche wirkungsvoll bekämpft wird und Drittländer – insbesondere diejenigen, die die Kommission als „Drittländer mit hohem Risiko“ im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft hat – dazu angehalten werden, ähnliche Maßnahmen und Reformen zu verabschieden. Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat, Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen auf Unionsebene und auf internationaler Ebene zu ergreifen.**

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1b. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit sichergestellt ist, dass sie die internationale Zusammenarbeit in Strafverfahren in Geldwäscheangelegenheiten nicht auf der Grundlage ablehnen, dass ihren**

*jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zufolge Steuerhinterziehung oder -betrug erst ab nicht gemeldeten Beträgen oder nicht gezahlten Steuern in erheblichem Umfang bzw. nur die systematische Vornahme betrügerischer Handlungen als kriminelle Tätigkeit oder Straftat gilt.*

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [24 Monate nach der Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [12 Monate nach der Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [24 Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [12 Monate nach **Ablauf** der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

***Außerdem übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [36 Monate nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie den Mehrwert dieser Richtlinie für die Bekämpfung der Geldwäsche bewertet. Der Bericht befasst sich außerdem mit den Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Grundrechte und***

*Grundfreiheiten, etwa das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte oder das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Auf der Grundlage dieses Berichts entscheidet die Kommission erforderlichenfalls über geeignete Folgemaßnahmen.*